

ABLAUF DER BEGEHUNG

durch das Gesundheitsamt

Eine Hygiene-Überwachung kann bedeuten, dass Mitarbeitende des Gesundheitsamtes **angemeldet oder unangemeldet** eine Einrichtung begehen. Üblicherweise wird der Termin zur Vorbereitung auf die Begehung einige Wochen im Voraus schriftlich angekündigt. Die bereitzuhaltenden Unterlagen werden benannt, so dass diese für die Begehung vorgehalten bzw. bereits im Vorhinein dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden können. Hiermit kann die Dauer der Begehung deutlich verkürzt werden.

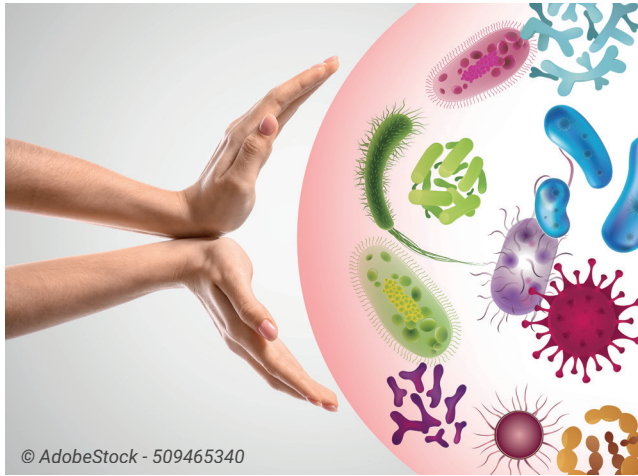
Die Begehung findet in der Regel während der allgemeinen Geschäftszeiten der Einrichtung statt, so dass die Infektionsschutzrelevanten Vorgänge im Alltagsgeschäft betrachtet werden können. Dabei werden u.a. Arbeitsabläufe, baulichfunktionstechnische Gegebenheiten und Verfahren zur Reinigung, Desinfektion, Aufbewahrung und Entsorgung aus hygienischen Blickpunkten betrachtet sowie vorgeschriebene Dokumentationen überprüft. Festgestellte hygienische Mängel werden anschließend in einem kurzen, auswertenden Gespräch besprochen.

Etwa ein bis zwei Wochen nach der Begehung erhält der Inhaber der Einrichtung einen **Bescheid der infektionshygienischen Überwachung** sowie einen gesonderten Kostenbescheid. Der Begehungsbescheid beinhaltet eine Auflistung der festgestellten Mängel sowie Hinweise und Auflagen zu deren Beseitigung. Bei gravierenden hygienischen Missständen können Einschränkungen des Betriebs verfügt werden.



LANDKREIS
WITTENBERG





© AdobeStock - 509465340

LEITBILD des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der **Schutz und die Förderung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung** sind die Kernaufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Zu diesem Zweck werden Einrichtungen, in denen Hygiene eine besondere Rolle spielt, in regelmäßigen Abständen durch das Gesundheitsamt begangen.

Das Ziel der Begehungen ist grundsätzlich nicht die amtliche Überwachung der Einrichtung und der Mitarbeitenden, die akribische Suche nach Fehlern und die überkritische Beurteilung. Vielmehr sieht sich das **Gesundheitsamt als beratenden Partner**, um gemeinsam mit der Einrichtung die hygienischen Verhältnisse zu betrachten und das Auftreten und die Übertragung von Infektionskrankheiten zu verhindern.

RECHTLICHER HINTERGRUND Infektionskrankheiten vorbeugen

Um Infektionskrankheiten durch hygienische Mängel vorzubeugen, unterliegen viele Einrichtungen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Hierzu zählen unter anderem medizinische Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungen, die der Körper- und Schönheitspflege dienen. Rechtsgrundlage sind das Infektionsschutzgesetz und das Gesetz für den Öffentlichen Gesundheitsdienst Sachsen-Anhalt.

Zum Zweck der Überwachung sind die **Befugnisse des Gesundheitsamtes** rechtlich festgelegt: u.a. dürfen die Betriebsräume während der Geschäftszeiten betreten und besichtigt, Unterlagen eingesehen und Abschriften davon angefertigt, Gegenstände untersucht und Probeentnahmen durchgeführt oder angeordnet werden.

Im Gegenzug bestehen **Mitwirkungspflichten der Einrichtung**. Deren Inhaber ist verpflichtet, dem Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen, Auskünfte über den Betrieb und den Betriebsablauf zu erteilen sowie Betriebsunterlagen vorzulegen.

HINWEIS

Besuchen Sie unsere Webseite, um mehr zu erfahren und aktuelle Informationen zu erhalten.



www.landkreis-wittenberg.de